

STATUTEN (2016)

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck und Mittel
 - 1.1 Name
 - 1.2 Sitz
 - 1.3 Zweck
 - 1.4 Mittel

2. Verbandsinstanzen
 - 2.1 Delegiertenversammlung
 - 2.2 Vorstand
 - 2.3 Verantwortung Vorstand
 - 2.4 Ausgabenkompetenz Vorstand
 - 2.5 GPK (Geschäftsprüfungskommission) / Revision
 - 2.6 Beschwerdekommision
 - 2.7 Erweiterter Vorstand
 - 2.8 Präsidentenkonferenz

3. Mitgliedschaft
 - 3.1 Zusammensetzung des Verbandes
 - 3.2 Aufnahme in den Verband
 - 3.3 Ehrungen
 - 3.4 Mutationen
 - 3.5 Ausschluss (Vereine)
 - 3.6 Austritt (Vereine)
 - 3.7 Ausschluss (Einzelmitglied)

4. Geschäftsjahr
 - 4.1 Rechnungsabschluss

5. Auflösung

6. Schlussbestimmungen

Name, Sitz, Zweck und Mittel

Name

- 1.1 Unter dem Namen **platzgerverband.ch** (im weiteren **pv.ch** genannt), hervorgegangen aus dem Kantonal Bernischen Platzgerverband (KBPV gegründet 1933) mit seinen Unterverbänden Bernisch Mittelländischer Platzgerverband (BMPV), Bernisch Oberländischer Platzgerverband (BOPV) und Emmentalisch Oberaargauischer Platzgerverband (EOPV), besteht ein Verband im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Verband wurde am 01.01.2008 gegründet und besteht auf unbestimmte Zeit.

Sitz

- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten

Zweck

- 1.3 Der Zweck des Verbandes besteht darin, den Platzgertport als Sport- und Kulturgut zu erhalten und zu fördern. Dem Verband sollen durch Werbung und durch die Organisation verschiedener Anlässe neue Klubs und Mitglieder zugeführt werden. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel

- 1.4 Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus Anlässen
 - c) Schenkungen, Gönnerbeiträge
 - d) Zinsen

1. Verbandsinstanzen

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) GPK / Revision
- d) Beschwerdekommision
- e) Erweiterter Vorstand

2.1 Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr im März statt

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind die Folgenden:

- Abnahme des Geschäftsberichtes des **pv.ch**, der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Berichtes der GPK / Revision
- Entlastung des Vorstandes und der GPK / Revision
- Festsetzung der Höhe folgender Beiträge:
 - Verbandsbeiträge
 - Abonnementspreis des Verbandsorgans
 - Beiträge (Startgelder) an Verbandsanlässen

- Vergabe von Verbandsanlässen
- Vergabe der nächsten DV
- Behandlung von Mutationen und Anträge
- Statutenänderungen
- Wahl der Vorstandsmitglieder (einzeln) sowie der GPK/Revision und der Funktionäre (in globo) gemäss Verbandsorganigramm
- Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand und die Funktionäre für 2 Jahre

Erachtet es der Vorstand als notwendig, so kann er eine ausserordentliche DV einberufen. Ebenso können 1/3 der Vereine die Einberufung einer ausser-ordentlichen DV verlangen

Der Vorstand ist verpflichtet, den Vereinen die Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der DV zu eröffnen (Verbandsorgan)

Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung müssen ebenfalls drei Wochen vor der DV im Verbandsorgan publiziert werden

Jeder dem Verband angehörender Verein hat an der Delegiertenversammlung Anrecht auf 2 Delegierte mit je einer Stimme. Ehrenmitglieder des **pv.ch** (inklusive Ehrenmitglieder des ehemaligen KBPV) GPK / Revision sowie sämtliche Funktionäre des **pv.ch** haben ebenfalls volles Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei allen Abstimmungen stimmberechtigt. Ein dispensierter Verein hat an der DV kein Stimmrecht.

Anträge zuhanden der DV aus den Vereinen müssen bis spätestens **31. Oktober** dem Präsidenten **pv.ch** schriftlich eingereicht werden. Die Anträge aus den Vereinen und dem Verband werden im Verbandsorgan Ausgabe November durch den Vorstand **pv.ch** publiziert.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der DV anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr)

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (einfaches Mehr)

Bei Statutenänderungen ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte sämtlicher Vereine und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Vereine erforderlich

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied

Bei Verhinderung des Sekretärs muss ein Tagessekretär bestimmt werden

Folgende Traktanden sind zu behandeln:

- 1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
 - 2. Protokoll
 - 3. Geschäftsbericht **pv.ch**
 - a) Jahresbericht Präsident
 - b) Jahresberichte TK-Chef
 - c) ev. weitere Funktionäre
- Genehmigung durch die DV
- 4. Kassaberichte
 - 5. Bericht der GPK / Revision und Entlastung des Kassiers
 - 6. Mutationen
 - 7. Wahlen
 - 8. Verbandsbeiträge
 - 9. Ehrungen
 - 10. Anträge
 - 11. Bewerbungen Verbandsanlässe und DV
 - 12. Verschiedenes

Die Verbandsbeiträge werden von der DV auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereines festgelegt

Die Jahresbeiträge werden durch den Kassier in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

2.2 Vorstand

Die Amtsdauer sämtlicher Vorstandsmitglieder und Funktionäre dauert 2 Jahre

Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen 6 Monate vor der ordentlichen DV dem Präsidenten (Bei Demission des Präsidenten an den Vizepräsidenten) bekannt gegeben werden.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes.

Die Einladung erfolgt generell durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich

Über die Vorstandsverhandlungen muss ein Protokoll geführt werden

Zusammensetzung des Vorstandes

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) TK-Chef

2.3 Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung gegenüber für seine Geschäftsführung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Interessen des **pv.ch** nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen, er zeichnet kollektiv zu Zweien. Der Präsident ist Einzelzeichnungsberechtigt

2.4 Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt

Die Sitzungsgelder für den Vorstand sowie die Funktionäre werden von der Delegiertenversammlung bestimmt. Änderungsanträge können vom Vorstand oder durch einen Verein eingebracht werden

2.5 GPK (Geschäftsprüfungskommission) / Revision

Die GPK / Revision besteht aus 2 Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied. Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt, eine Wiederwahl ist möglich

Aufgaben der GPK/Revision:

- Überprüfung der Jahresrechnung
- Kontrolle der Ausführung von DV-Beschlüssen
- Überwachung der Kompetenzregelungen
- Abfassen Revisionsbericht und Berichterstattung an der Delegiertenversammlung

Die GPK/Revision hat jederzeit das Recht, auf Antrag des Vorstandes, eines Vereines oder in eigenem Interesse in die Bücher Einsicht zu nehmen

Die ordentliche jährliche Rechnungsrevision (per 31. Dezember) findet bis 20. Januar des folgenden Jahres statt

2.6 Beschwerdekommision

Für Beschwerden und Rekurse besteht ein separates Reglement

2.7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf durch den Präsidenten auf Antrag des Vorstandes oder eines Funktionärs einberufen, wenn Probleme innerhalb des Verbandorganigramms dies erfordern

Der erweiterte Vorstand wird zudem einmal jährlich zur Vorbereitung der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung einberufen

Der erweiterte Vorstand ist nicht beschlussfähig. Er kann jedoch zu Handen der Delegiertenversammlung Anträge einreichen

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand
- alle Funktionäre (gemäss Organigramm **pv.ch**)
- GPK / Revision

2.8 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz dient zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung und findet jeweils im Januar / Februar statt.

Die Präsidentenkonferenz hat nur informativen Charakter und ist nicht beschlussfähig. Sie kann jedoch zu Händen der Delegiertenversammlung Anträge einreichen. Zur Präsidentenkonferenz werden folgende Teilnehmer eingeladen:

- Vorstand
- alle Funktionäre (gemäss Organigramm **pv.ch**)
- die Präsidenten der Vereine
- Ehrenmitglieder des Verbandes

3. Mitgliedschaft

3.1 Zusammensetzung des Verbandes

¹Der Verband setzt sich zusammen aus Platzger-Vereinen und der Interessensgemeinschaft „Platzgen im Ausland“ (IG PiA). Eine Einzelmitgliedschaft ist nicht möglich.

²Einen Sonderstatus genießt die IG PiA, welche von den Rechten gemäss Art.2.1

- Antragsrecht zuhanden der Delegiertenversammlung
 - Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung
- und von den Pflichten gemäss Art. 6
- Verbandsorgan

befreit wird.

³Ansonsten ist die IG PiA den Vereinen gleichgestellt.

3.2 Aufnahme in den Verband

- a) Jeder Verein der mindestens 5 Mitglieder zählt und sich verpflichtet, die Verbandsstatuten und Reglemente anzuerkennen, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aufgenommen werden
- b) Das Aufnahmegesuch muss schriftlich beim Verbandspräsidenten eingereicht werden. Ein Verein kann während des Jahres durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden
- c) Die definitive Aufnahme erfolgt mittels einfachem Mehr an der Delegiertenversammlung

Die Vereine müssen ihre Mitglieder bis zur ordentlichen DV dem Verband melden

3.3 Ehrungen

- a) Mitglieder, die sich mit langjähriger und vorzüglicher Tätigkeit für den **pv.ch** verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden
- b) Mitgliederehrungen
 - für 25 Mitgliedschaftsjahre (KBPV Jahre zählen mit) → Silber-Nadel
 - für 35 Mitgliedschaftsjahre (KBPV Jahre zählen mit) → Gold-Nadel
 - für 50 Mitgliedschaftsjahre (KBPV Jahre zählen mit) → Freimitgliedschaft und Urkunde

c) Vereine

- Vereine werden alle 50 Jahre geehrt (KBPV Jahre zählen mit) → Urkunde

Die Ehrungen erfolgen an der Delegiertenversammlung

Die zu ehrenden Mitglieder und Vereine werden durch den Vorstand bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Jahres informiert. Die Verantwortung für die Ehrungen liegt beim **pv.ch**

3.4 Mutationen

Jede Mutation im Mitgliederbestand, seien es Neuaufnahmen, Über- oder Austritte sowie Ausschlüsse sind unverzüglich dem EDV-Verantwortlichen zu melden.

Ebenso müssen Auflösungen von Vereinen, eventuelle Fusionen von Vereinen vor dem Beschluss dem Präsidenten **pv.ch** angekündigt werden, damit die Teilnahme eines Vorstandmitgliedes aus dem **pv.ch** an der Sitzung gewährleistet ist

3.5 Ausschluss (Vereine)

Vereine, die trotz Mahnung durch den Vorstand statutenwidrig und Verbandsschädigend wirken, können auf Antrag des Vorstandes an der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden

Nach vollzogenem Ausschluss hat der ausgeschlossene Verein keinerlei Rechte mehr im Verband

Für den Ausschluss eines Vereines ist die Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung erforderlich

Der Ausschluss aus dem Verband muss dem Verein schriftlich und begründet mitgeteilt werden

3.6 Austritt (Verein)

Der Austritt eines Vereines aus dem **pv.ch** kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen

Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem **pv.ch** müssen vor dem Austritt erfüllt sein

Nach Genehmigung des Austritts erlöschen alle Rechte und Pflichten des betreffenden Vereines

3.7 Ausschluss (Einzelmitglied)

Mitglieder, die von einem Verein ausgeschlossen werden, müssen dem Präsidenten **pv.ch** unter Angabe der Gründe gemeldet werden

Ein ausgeschlossenes Mitglied darf ohne Zustimmung des Vorstandes **pv.ch** in keinen anderen Verein aufgenommen werden

4. Geschäftsjahr

4.1 Rechnungsabschluss

Das Verbandsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember

5. Auflösung

Der **pv.ch** kann nicht aufgelöst werden, solange noch mindestens fünf Vereine angeschlossen sind. Die Auflösung hat mit der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller verbleibenden Vereine zu erfolgen

6. Schlussbestimmungen

Vereinsstatuten / Archiv

Neue oder revidierte Vereinsstatuten unterliegen vor Inkraftsetzung der Genehmigung des **pv.ch**. Das Sekretariat des **pv.ch** verwaltet sämtliche Verbandsunterlagen sowie die Vereinsstatuten zentral in einem Archiv

Verbandsorgan

Der Abonnementsbeitrag für das Verbandsorgan ist bis 31. Januar des Geschäftsjahres Vereinsweise an den Kassier des **pv.ch** zu bezahlen. Das Verbandsorgan ist für jedes gemeldete Verbandsmitglied im **pv.ch** obligatorisch

Nachführung der Statuten und Reglemente

Beschlüsse aus der Delegiertenversammlung (Statuten und Reglemente) sind durch das Verbandssekretariat unverzüglich zu integrieren, resp. nachzuführen und im Verbandsorgan zu publizieren

Versicherung

Die Versicherung für Haftpflicht und Unfall ist Sache jedes einzelnen Mitglieds des Verbandes und auch die nötigen Vereinsversicherungen sind Sache der einzelnen Vereine

Der **pv.ch** lehnt jegliche Haftung ab

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Verbandsinstanzen ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen und wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt

Letzte Änderungen an DV 12. März 2016 in Solothurn berücksichtigt (gelb markiert)

Solothurn, 12.03.2016

Platzgerverband.ch

Der Präsident:

Der Sekretär:

Stephan Weber

Thomas Lutstorf